Ein Reichsunmittelbarer z. B. ober ein Auslander haben es gang im eigenen Belieben, ob fie im Beere dienen wollen ober nicht; nachdem fie fich jum Eintritt in ben Militardienst bereit ertlart haben und Abernommen wurden, tonnen fie nur bann wieder austreten, wenn fie entlaffen find. Bis zu biefem Beitpuntte unterliegen fie auf Tob und Leben ben fur alle Militarpflichtigen geltenben Borfchriften. Aus diesen Grunden lagt sich zwar behaupten, daß der Militardienst nicht bloß auf Grund gesetlichen 3manges, fonbern auch freiwillig übernommen werden tann; es ift aber unrichtig, anzunehmen, daß burch die Ginstellung Jemanbes in ben Dienft, ber fonst jum Dienfte ober ju biefer Art bes Dienftes nicht verpflichtet ift, ein "Bertrag" ober ein "Rechtsgeschäft" abgeschloffen wird. Denn ber in beu Dienft Uebernommene muß fich auch jebe Aenberung ber gefetlichen ober Berordnungsvorfchriften in Bezug auf Art und Dauer bes Dienstes gefallen laffen und ohne daß er berechtigt ift, aus einer folden unvorhergesehenen ober felbit ber Eintrittserklärung zuwiderlaufenden Aenderung einen Rudtrittsgrund zu entnehmen 1. Bon freiwilliger Uebernahme bes Militardienstes laßt fich in folgenden Fallen sprechen: 1) bei ben Mitgliebern der regierenden und ben ber vormals reichsständischen Saufer (Gefet, betreffend die Berpflichtung jum Rriegsbienft, bom 9. November 1867, § 1), 2) bei ben bor 1890 geborenen Belgolandern (Befes, betreffend die Bereinigung von Belgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Degember 1890, R.B. 1890, G. 207); 3) bei allen Auslandern. Sodann tommt 4) bas Moment ber Freiwilligfeit in Betracht bei ben Ginjährig-Freiwilligen, nicht in bem Sinne, als ob es von beren Belieben abhangt, ob fie überhaupt bienen wollen, sondern nur insoweit, als fie beantragen (fich melben) durjen, flatt zwei ober drei Jahre auf Reichstoften ju bienen, bei Uebernahme eigener Ausruftung und Betleidung nur zu einem einjährigen Dienfte zugelaffen zu werben. Das Entscheibende ist auch hier die Annahme und Ginstellung als Einjährig-Freiwilliger 2. Ein Bertrag wird nicht abgeschlossen. Es findet auch 5) kein 3wang ftatt, Officier ju werben. Bielmehr wird nur Der Officier, fei es Referbeoder Berufsofficier, ber fich darum bewirbt. Officier wird man aber nicht burch mutuus consensus, fondern burch bas bom Kriegsherrn ausgestellte Patent. Der ernannte Officier kann nicht durch Aufgabe ber Stellung fich von feinen Officiers. pflichten befreien. Er muß diese erfallen, bis ihn ber Kriegsherr entläßt. Auch ben Folgen einer triegsgerichtlichen ober ehrengerichtlichen Untersuchung, einer Disciplinarstrafe ober einer Dienstorbre tann er sich nicht einseitig baburch entgieben, daß er auf die Stellung und Rechte eines Officiers verzichtet. Es giebt, wovon früher gesprochen ift's, auch Drei- ober Bierjährig-Freiwillige (6). Damit sind Die gemeint, welche auf die Bortheile ber Loosnummer verzichten und sich um Annahme bei einem bestimmten Truppentheile bemühen. In ber That liegt hier nur eine Mobification ber allgemeinen Militarpflicht por.

Sobann find 7) die sogenannten Capitulanten und 8) die Cadetten zu erwähnen. Es sindet weder ein Zwang statt, zu capituliren noch in ein Cadettencorps einzutreten. Hat Jemand aber die Capitulation angeboten und erhalten oder
ist er in ein Cadettencorps ausgenommen, so ergeben sich die weiteren Folgen diese Schrittes nicht aus dem Inhalte eines Bertrages, aus dem mutaus consensus; vielmehr werden sie einseitig vom Ariegsherrn bestimmt. Mückritt aus Seiten des Capitulanten oder Cadetten ist ausgeschlossen. Er kann auch nicht aus dem Grunde erzwungen werden, daß sich der andere Theil in einem wesentlichen Irrthum bessunden habe oder nicht versügungssähig oder nicht gehörig vertreten gewesen sei. Allerdings ist den Militärbehörden zur Pflicht gemacht, zu prüsen, ob in geeigneten Fällen der gesesliche Vertreter mit einer Handlung einverstanden war, diese Prüsung ist aber eine interne Berpflichtung, aus deren Nichtbesolgung oder unrichtiger Besolgung der Capitulant, Cadett, Officiersasspirant u. s. w. kein Recht ableiten kann.

<sup>&</sup>quot;Ein Vertrageverhaltniß, ein zwischen Staat und Individuum abgeschloffenes Rechtsgeschaft nimmt insbesondere Laband, II, G. 648, an.

Biebe oben S. 521, 525.

<sup>3</sup> Giebe oben G. 529.